[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 13. Mai 2026 15:55
An: Postfach HEDWIG
Cc: [redacted]
Betreff: Festlegung HEDWIG; Az.4.17.04 Bundeskartellamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die 8. Beschlussabteilung nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Das Bundeskartellamt befürwortet auch vor dem Hintergrund der aktuellen und kürzlichen Energiekrisen das Ziel, durch erweiterte Datenerhebungen einen umfassenden Überblick über die Energiemärkte bereitzustellen. Aus wettbewerblicher Sicht ist hierbei die Art und der Detailgrad der Veröffentlichungen der so erhobenen Daten relevant. Denn eine hohe Markttransparenz ist insbesondere in konzentrierten Märkten ambivalent zu bewerten. Einerseits kann mehr Transparenz zu verschiedenen Arten von Effizienzgewinnen und in der Folge zu einer Intensivierung des Wettbewerbs führen. Eine (zu) hohe Transparenz zwischen Anbietern kann aber auch Kollusion, Marktabschottung oder den Missbrauch von Marktmacht begünstigen.

Die Veröffentlichung einiger Datenkategorien im Bereich der Strom-Regelreserve sowie in der Stromerzeugung sollte daher weniger detailliert erfolgen als im Festlegungsentwurf vorgesehen.

Strom-Regelreserve

In besonderem Maße lassen sich Marktstrukturen, vor deren Hintergrund Transparenz eher wettbewerbsdämpfend wirkt, in den Regelenergiemärkten beobachten:

Die Regelreservemärkte sind von einer sehr hohen Markttransparenz, einer hohen Marktkonzentration und hohen Marktzutrittsschranken gekennzeichnet. Hinzu kommt eine fehlende Flexibilität der Nachfrage. Der ausgeschriebene Regelleistungsbedarf muss zu jeder Zeit und zu jedem Preis vollständig gedeckt werden. Nichtverfügbarkeiten relevanter Erzeugungskapazitäten (z.B. bei Kraftwerksrevisionen) können zu Angebotsknappheiten führen, sodass ein einzelner Anbieter dann sogar unverzichtbar für die Deckung des Regelreservebedarfs sein kann (Pivotalität) und folglich über vom Wettbewerb nicht mehr kontrollierte Verhaltensspielräume verfügt. Auch unterhalb der Schwelle der Pivotalität kann ein marktstarker Anbieter Preissetzungsspielräume gezielt nutzen und so ebenfalls die Marktpreise erheblich verzerren. Der Grad der Markttransparenz hat Auswirkungen auf die Möglichkeiten und Anreize von marktmächtigen bzw. ggf. pivotalen Anbietern, diese Verhaltensspielräume auch tatsächlich zu nutzen.

Im aktuellen Entwurf der Festlegung zu 111g ist für die Datenkategorien 4.5.1 – 4.5.6 sowie 4.5.9 sowie 4.5.12 – 4.5.15, die sich alle auf Strom-Regelreservemärkte beziehen, eine Veröffentlichung regelzonenscharfer Daten vorgesehen, obwohl die Beschaffung von Regelreserve jeweils regelzonenübergreifend erfolgt. Dasselbe gilt für den Unterpunkt „vorgehaltene Sekundärregelleistung und Minutenregelleistung“ der Kategorie 4.6.1.

Mit dieser geographischen Angabe kann die Identität des jeweiligen Anbieters näher eingegrenzt werden. Aus historischen Gründen befinden sich die relevanten Kraftwerke der meisten Anbieter überwiegend oder sogar

ausschließlich in einer einzigen Regelzone (z.B. die EnBW-Kraftwerke in der Regelzone der TransnetBW, die RWE-Kraftwerke in der Regelzone der Amprion usw.). So können marktkundige Akteure in vielen Fällen auf die Identität des jeweiligen Anbieters schließen. Aus diesem Grund wurden entsprechende regelzonenscharfe Veröffentlichungen der ÜNB zu Regelreservemärkten erst kürzlich in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur eingestellt (s. https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/AktuelleMeldungen/2026/27_04_2026_Fallbericht_Regelenergie.html <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/AktuelleMeldungen/2026/27_04_2026_Fallbericht_Regelenergie.html>).

Das Bundeskartellamt spricht sich daher dafür aus, die regelzonenscharfe Veröffentlichung der o.g. Datenkategorien auch hier durch eine auf Deutschland bezogene Veröffentlichung zu ersetzen. Zudem sollten in Bezug auf die Veröffentlichung konkreter Gebote nur angenommene Gebote dargestellt werden, da eine Veröffentlichung unbezuschlagter Gebote eine übermäßige Transparenz des Gebotsverhaltens herstellen würde.

Stromerzeugung

Weiterhin ist im Hinblick auf den Erstabsatzmarkt eine Aggregation der beabsichtigten Veröffentlichung der Einspeisung von Erzeugungsanlagen zw. 10 und 100 MW (Datenkategorie 4.2.3) empfehlenswert. Denn eine solche Einspeisungsreihe kann, auch wenn sie zeitverzögert veröffentlicht wird, Rückschlüsse erlauben auf Parameter wie Einsatzoptimierungslogik und Grenzkosten der betreffenden einzelnen Anlagen und damit im Ergebnis ebenfalls wettbewerbsdämpfend wirken. Zwar ist das Bestreben nachvollziehbar, das Verhalten von Klassen von Anlagen, die Nennleistungen kleiner 100 MW aufweisen – wie viele Batteriespeicher - gerade im Kontext der Energiewende besser analysieren zu können. Diesem Wunsch könnte jedoch auch durch eine z.B. nach Energieträger bundesweit aggregierte Betrachtung entsprochen werden.

Für Rückfragen und einen Austausch zu diesen Bedenken steht das Bundeskartellamt gern zur Verfügung.



Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn
[redacted]

Über personenbezogene E-Mail-Adressen des Bundeskartellamts sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an solche E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Hinweise zur rechtssicheren elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt finden Sie hier <https://www.bundeskartellamt.de/DE/Infothek_Service/Kontakt/ElektronischeKommunikation/elektronischekommunikation_node.html> .